

Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksachen-Nr. 0619/2020-2025) vom 30.01.2021 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.02.2021

Thema:

Mittelabruf aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“

Frage:

In welchem Umfang werden Mittel aus dem Konjunkturpaket 2 im Rahmen des 5. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ für Erweiterungen, Um- und Neubau von Kindertageseinrichtungen sowie Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Hygienesituation in Bielefeld eingesetzt und kann der Bielefelder Ganztagesausbau durch die Möglichkeit der Übertragung nicht verausgabter Mittel auf das Jahr 2022, schneller vorangetrieben werden?

Antwort:

Ziel und Zweck des 5. Bundesinvestitionsprogramms 2020-2021 ist wie auch bereits beim 4. Bundesinvestitionsprogramm 2017-2020

1. die Schaffung und Inbetriebnahme neuer Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt (0 bis 6 Jahre) in Kita und Kindertagespflege,
2. die Förderung von Maßnahmen für Betreuungsplätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden, und
3. die Förderung von Sanierungsmaßnahmen.

Bei dem 5. Bundesinvestitionsprogramm können im Rahmen der Richtlinien

4. auch Maßnahmen zur Umsetzung von Hygiene- oder Lüftungskonzepten

als förderfähig anerkannt werden. Die Förderanträge aus diesem Programm können seit November 2020 bewilligt werden.

Bis heute sind Projekte aus diesem Förderprogramm i.H.v. insgesamt 866.623,74 € bewilligt worden, und zwar

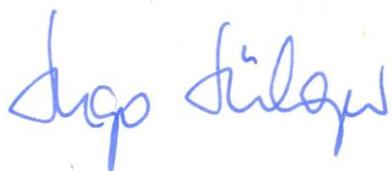
- 148.500 € für eine Neubauförderung in der Kindertagespflege (5 U3 Plätze),
- 234.955,80 € für Umbau- und Ausstattungsförderung einer Kita (6 U3 und 14 Ü3 Plätze) und
- 483.167,94 € für die Ausstattungsförderung in einer Kindertagespflege (5 U3 Plätze), in einer Großtagespflege (9 U 3 Plätze) und in zwei Kitas (38 U3 und 109 Ü3 Plätze).

Anträge für Maßnahmen zur Umsetzung von Hygiene- oder Lüftungskonzepten liegen dem Jugendamt nicht vor.

Eine Investförderung für den Neubau einer Kita ist in Bielefeld eher selten. Diese kommt in Betracht, wenn der Kita-Träger Grundstücks- und damit Gebäudeeigentümer ist oder wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist. Das ist aber nicht der Regelfall.

Der Regelfall ist, dass ein Investor ein Grundstück erwirbt, darauf eine Kita errichtet und diese Kita an einen Kita-Träger vermietet. Der Investor beschafft sich die notwendigen Mittel am Kapitalmarkt. Die Refinanzierung erfolgt dann über die Miete, die der Kita-Träger zahlen muss. Dem Kita-Träger steht als Mieter eines Gebäudes nach den Finanzierungsbestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (§§ 32ff. KiBiz) eine Mietpauschale zu. Dieses sog. Mietmodell ist aus Sicht der Kita-Träger attraktiver.

Die Möglichkeit einer Übertragung der Mittel auf das Jahr 2022 würde vermutlich keine Beschleunigung des Kita-Ausbaus auslösen. Probleme bereitet bei dem Ausbau von Kita-plätzen häufig auch das Finden geeigneter Flächen.



Ingo Nürnberger